

Strafverfahrens. Durch die Lösung des einzelnen Konflikts, durch die Aufdeckung der zugrunde liegenden Widersprüche und durch Maßnahmen, deren Erwindung leistet das Strafverfahren seinen positiven Beitrag zur sozialistischen Entwicklung.¹⁷ Deswegen wäre es auch eine Vernekenng der Funktion des Strafverfahrens, wenn man glauben würde, mit einer von den gesellschaftlichen Zusammenhängen isolierten Betrachtung der Straftaten die Aufgaben des sozialistischen Strafverfahrens lösen und damit wirksam Kriminalität bekämpfen und verhüten zu können.

Die Funktion des Strafverfahrens darf nicht identifiziert werden mit der Gesamtfunktion der Strafverfahrenstätigkeit der Organe, d. h. mit den Gesamtaufgaben der Gerichte der Staatsanwaltschaft und der Sicherheitsorgane (Voltpolizei, Ministerium für Staatssicherheit und Zollverwaltung). Mit Erfüllung der strafprozessualen Aufgaben realisieren diese als Organe der Strafrechtspflege nur einen Teil der in anderen Gesetzen wie dem GVG, dem StAG und dem Volkspolizeigesetz¹⁸ geregelten Gesamtfunktionen. Konzentration der Organe der Strafrechtspflege im Strafverfahren auf ihre in der StPO geregelten Aufgaben und Klarheit darüber, daß die Bekämpfung und Verhütung der Kriminalität Sache aller ist, daß jeder im Artikel 3 StG§ Genannte in seinem Bereich selbst für die Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit und Gesetzlichkeit verantwortlich ist, sind grundlegende Voraussetzungen für die Erfüllung der Funktion des Strafverfahrens.

4P*.

2.3. Feststellung und Sicherung der Beseitigung der Ursachen und Bedingungen von Straftaten — notwendiger Bestandteil des sozialistischen Strafverfahrens

Das Strafverfahren darf sich nicht auf eine formale „Wiederherstellung“ der Gesetzlichkeit durch Ausspruch irgendeiner Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit beschränken, wenn es zur Aufdeckung und Lösung von Widersprüchen zwischen dem Verhalten einzelner und den Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklung in der DDR sowie zu deren Lösung beitragen und seine positive Gestaltungsaufgabe erfüllen soll. Bereits 1963 forderten Sorgenicht, Schmidt und Weichelt:

„Die neue Qualität des sozialistischen Rechts und der sozialistischen Rechtsprechung muß auch auf dem Gebiet des Strafrechts hervortreten. Hier geht es bei der Masse der Verfahren in erster Linie darum, die Bedingungen und Umstände in vollem Umfang aufzudecken, die zur konkreten Rechtsverletzung führten, diese Bedingungen zu beseitigen, den Rechtsverletzer selbst durch geeignete Maßnahmen in ein normales gesellschaftswürdiges Leben zurückzuführen und die Kräfte der Gesellschaft gegen ein solches gesellschaftsunwürdiges Verhalten vorbeugend; (zu mobilisieren.“¹⁹

17 Vgl. auch Lehmann, a. a. O.; zu den Aufgaben der Strafrechtspflege, insbesondere S. 27 ff.

18 Gesetz, über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik (Gerichtsverfassungsgesetz) vom 11. April 1963, GBl. I S. 46 in der Fassung des § 15 EG StGB/StPO vom 12. Januar 1968 und des § 20 des GGG vom 11. Juni 1968, GBl. I S. 57; Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 17. März 1963, GBl. I S. 57; Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei vom 11. Juni 1968, GBl. I S. 232

19 „Walter Ulbricht und die Staatsfrage“, in: Sozialistische Demokratie, Nr. 26 vom 28. 6. 1963, Beilage, S. 12